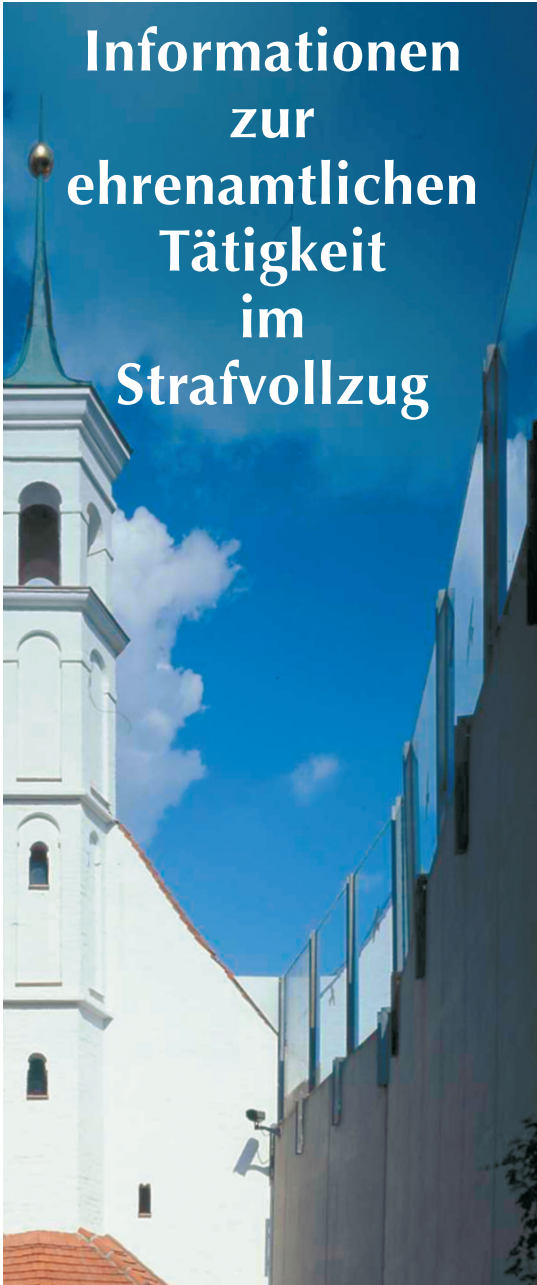




Informationen zur ehrenamtlichen Tätigkeit im Strafvollzug





Dr. Beate Merk, MdL

Das Jahr 2011 wurde unter dem Motto „Freiwillig. Etwas bewegen!“ von der Europäischen Kommission zum „Europäischen Jahr der freiwilligen Tätigkeit“ ausgerufen. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung, welche der ehrenamtlichen Betätigung der Bürgerinnen und Bürger in unserer Gesellschaft zukommt.

Anders als in vielen anderen Bereichen der bunten Palette des Ehrenamts leisten die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strafvollzug ihren Beitrag bei der Resozialisierung von Strafgefangenen häufig ohne öffentliche Wahrnehmung. Dabei ist gerade ihr Beitrag als bedeutsame Ergänzung zu den Resozialisierungsanstrengungen des bayerischen Strafvollzugs von wesentlicher Bedeutung für die Wiedereingliederung straffälliger Menschen in die Gesellschaft. Dass die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Freizeit opfern und ihre Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Überwindung von Schwierigkeiten im Lebensalltag zur Verfügung stellen, um ihren straffällig gewordenen Mitmenschen den Weg in ein Leben ohne Straftaten zu erleichtern, bedeutet für diese eine wertvolle Zuwendung und zugleich einen Ansporn, ihrem Leben einen Wendepunkt zu geben.

Diese Informationsbroschüre soll deshalb allen Interessierten Auskunft über die Voraussetzungen und Inhalte der ehrenamtlichen Tätigkeit im bayerischen Strafvollzug geben. Ich hoffe sehr, dass sich möglichst viele Leserinnen und Leser davon inspirieren lassen, auch ihre Erfahrungen und Fähigkeiten in eine ehrenamtliche Tätigkeit im bayerischen Strafvollzug einzubringen.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitte ich um eine Fortsetzung der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem bayerischen Strafvollzug und seinen Bediensteten. Nur gemeinsam lassen sich die schwierigen Aufgaben des Vollzuges erfolgreich meistern. Für Ihren bewunderungswürdigen Einsatz darf ich Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“ sagen.

München, im September 2011

Dr. Beate Merk, MdL
Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Inhalt

- 6 Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug
- 7 Was können Sie konkret tun?
- 9 Was motiviert Sie zur Betreuung von Gefangenen?
- 10 Was Sie über Gefangene und den Justizvollzug wissen sollten
- 12 Wie können Sie ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) werden?
- 13 Mit welchen Anfangsschwierigkeiten müssen Sie rechnen?
- 15 Was können Sie zu einer guten Zusammenarbeit mit der Anstalt beitragen?
- 17 Gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften
- 22 Kostenerstattung
- 23 Unfallversicherungsschutz
- 24 Selbstverständnis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 25 Kontaktadressen

Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug

Interessieren Sie sich für die Situation und die Probleme von Gefangenen? Möchten Sie selbst bei der Lösung dieser Probleme mithelfen?

Als Mitarbeiterin oder als Mitarbeiter im Ehrenamt können Sie aktiv an der Betreuung von Gefangenen im bayerischen Strafvollzug mitwirken.

Sie können

- **Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten helfen,**
- **die Haftentlassung vorbereiten,**
- **Hilfestellung nach der Haftentlassung geben und**
- **Vorurteile abbauen.**

Durch Ihren persönlichen Beitrag können die Wiedereingliederung Straffälliger erleichtert und ihnen ein Leben ohne Straftaten möglich werden. Sie können auch dazu beitragen, Vorurteile gegenüber Straftatendenen in der Öffentlichkeit abzubauen.

Was können Sie konkret tun?

Einzelbetreuung übernehmen:

Das bedeutet, Gefangene regelmäßig zu besuchen, mit ihnen Briefkontakt zu halten oder sie bei Ausgängen zu begleiten. Dazu gehören auch die persönliche Hilfestellung und Beratung in schwierigen Phasen, eventuell auch nach der Haftentlassung.

Ihre Erfahrungen aus dem Beruf, als Mutter, Vater, Ehepartner oder ganz allgemein als Mitbürger sind hier besonders wichtig. Sie können Rat und Unterstützung bieten. Sie können Vorbild in praktischer Lebensbewältigung sein. Sie können vor allem ein Beispiel dafür geben, die Normen und Regeln unserer Gesellschaft zu akzeptieren und mit ihnen zu leben.

Mitarbeit in der Gruppe:

Eine Beteiligung an der Gruppenarbeit mit Gefangenen ist möglich. Sie können an einer Gesprächs-, Bastel-, Sport-, Schach- oder anderen Freizeitgruppe mitwirken. Dies hängt von Ihren Interessen, Ihren Fähigkeiten und den Möglichkeiten der jeweiligen Anstalt ab.

Entlassungshilfe:

Sie können Gefangene durch Gespräche zur eigenverantwortlichen Vorbereitung der Entlassung motivieren, sie aber auch durch praktische Hilfe unterstützen. Die Suche nach Arbeit und Wohnung, notwendige Behördengänge, die Schuldentilgung und das Herstellen oder Aufrechterhalten von sozialen Kontakten sind typische Probleme, vor denen Straftatendenen stehen. Vielleicht sind Sie aufgrund eigener beruflicher oder persönlicher Kenntnisse und Erfahrungen besonders geeignet für die Lösung derartiger Probleme. Dann stellen Sie bitte diese Erfahrungen den Gefangenen zur Verfügung! Hilfe bei der Wohnungssuche kann zum Beispiel bedeuten:

Was motiviert Sie zur Betreuung von Gefangenen?

- Unterstützung bei der Suche eines geeigneten möblierten Zimmers
- Beratung bei der Frage der Finanzierung der Miete: Reicht das eigene Einkommen? Besteht ggf. ein Anspruch auf Wohngeld? Wo muss dies beantragt werden?

Wenn Sie Gefangene betreuen, benötigen Sie Zeit, Belastbarkeit, Geduld und Toleranz, um sich mit ihrer Situation und ihren Problemen auseinander zu setzen. Sie sollten sich vor allem über die eigenen Möglichkeiten und Grenzen im Klaren sein. Überdenken Sie bitte, ob Sie sich diesen Anforderungen stellen wollen.

- Warum wollen Sie Gefangene betreuen? Weil Ihnen am Selbstständigwerden der Betroffenen liegt?
- Wie viel Zeit können und wollen Sie für die Betreuung aufwenden?
- Soll die Betreuung über die Entlassung hinaus andauern?
- Wo liegen Ihre persönlichen Stärken und Fähigkeiten, welche Angebote können Sie machen?
- Haben Sie Verständnis für die Notwendigkeiten des Strafvollzugs und für die Situation der Gefangenen?

Überprüfen Sie bitte selbstkritisch Ihre Motivation anhand dieser Fragen und suchen Sie das Gespräch mit bereits tätigen ehrenamtlichen Mitarbeitern, bevor Sie sich für die Übernahme einer Betreuung entscheiden.

Was Sie über Gefangene und den Justizvollzug wissen sollten

Straffällige brauchen nicht Ihr Mitleid, sondern Verständnis und Unterstützung. Mitleid kann auf die Hilfesuchenden gönnerhaft wirken und zu Spannungen führen.

Straffällige sind Mitbürger mit Rechten und Pflichten, mit Bedürfnissen und Erwartungen, die Sie erkennen und beachten sollten.

Straffällige stammen häufig aus einer sozialen Umgebung, die sich von Ihren Lebensverhältnissen unterscheidet. Dies bedeutet, dass Sie sich auf abweichende Denk- und Verhaltensweisen einstellen müssen. Bestimmte Äußerlichkeiten (z. B. Gefängnisjargon, Tätowierungen) sollten Sie nicht überbewerten.

Die Angehörigen der Gefangenen, besonders Eltern, Ehepartner und Kinder, leiden oft unter der Trennung und der darauf folgenden Entfremdung. Nach der Inhaftierung müssen Gefangene und ihre Angehörigen oft mit zusätzlichen finanziellen Problemen und dem drohenden Verlust der Wohnung fertig werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter arbeiten gemeinsam mit den Straffälligen und den Bediensteten der Anstalt an ihrer Wiedereingliederung.

Neben dem Bemühen um Wiedereingliederung ist die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt eine Hauptaufgabe der Bediensteten. Die Arbeit im Justizvollzug wird gegenwärtig durch eine hohe Belegung der Justizvollzugsanstalten, durch Personalmangel und eine hohe Zahl ausländischer Gefangener erschwert.

Ehrenamtliche Mitarbeiter sollten den Gefangenen ein Beispiel für eine verlässliche Partnerschaft geben. Klären Sie bitte die gegenseitigen Erwartungen! Dazu gehört, dass Sie Grenzen gegen überhöhte Anforderungen und Ansprüche setzen und für die notwendige Distanz sorgen, wenn Ihnen die Betreuten zu nahe treten.

Empfehlung:

Suchen Sie das Gespräch mit anderen erfahrenen ehrenamtlichen Mitarbeitern oder den Fachdiensten in den Anstalten (Sozialdienst, Psychologen, Seelsorger) und lassen Sie sich beraten. In den Justizvollzugsanstalt gibt es jeweils Ansprechpartner für ehrenamtliche Mitarbeiter, die Sie informieren und unterstützen können. Nehmen Sie, wenn möglich, an Einführungsveranstaltungen für neue ehrenamtliche Mitarbeiter teil. Auch die Organisationen der Straffälligenhilfe bieten regionale Einführungsseminare an. Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der ehrenamtlichen Mitarbeiter berichtet regelmäßig in ihrer „LAG-Info“ über die Arbeit ehrenamtlicher Mitarbeiter im bayerischen Justizvollzug.

Wie können Sie ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) werden?

Wenn Sie sich zur Betreuung von Gefangenen entschlossen haben, müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter bei der Justizvollzugsanstalt, in der Sie mitarbeiten möchten, stellen. Die Betreuungsbeamten der jeweiligen Anstalt werden Sie dann zu einem Gespräch einladen und Sie dabei auch über Ihre Rechte und Pflichten informieren.

Als ehrenamtlicher Mitarbeiter oder ehrenamtliche Mitarbeiterin darf nicht zugelassen werden,

- wer noch nicht 21 Jahre alt ist,
- gegen wen innerhalb der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt oder vollzogen wurde,
- wer unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht,
- gegen wen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- gegen wen aufgrund einer Sicherheitsüberprüfung Bedenken bestehen.

Diese und weitere Vorschriften finden Sie in den in dieser Information abgedruckten Verwaltungsvorschriften zu Art. 175 Bayerisches Strafvollzugsgesetz.

Mit welchen Anfangsschwierigkeiten müssen Sie rechnen?

Bei der ersten Begegnung sind Sie und die Gefangenen wahrscheinlich unsicher. Welche Erwartungen haben Sie aneinander? Kann sich eine Vertrauensbeziehung entwickeln?

Die Betreuten werden Ihre Motivation vielleicht bald kritisch hinterfragen. Sie werden möglicherweise die Zusammenarbeit verweigern, wenn sie merken, dass die angebotene Hilfe nicht ihren, sondern mehr Ihren eigenen Bedürfnissen entspricht.

Machen Sie sich bitte gleich zu Beginn Ihrer Tätigkeit Gedanken darüber, welche Stellung Sie den Betreuten gegenüber einnehmen wollen und welche Rolle Ihnen möglicherweise von Gefangenen zugedacht wird: Vermittler, Freund oder Berater? Sie sollten es vermeiden, von Gefangenen als bloßer „Kumpel“ betrachtet zu werden und sich von ihnen auch nicht in die Rolle ihres Anwalts drängen lassen. Als eine Person, in die sowohl Gefangene als auch die Vollzugsanstalt Vertrauen setzen, laufen Sie mitunter Gefahr, von Gefangenen gegen Anstaltsbedienstete ausgespielt zu werden. Widersetzen Sie sich solchen Versuchen und bewahren Sie sich Ihre unabhängige Stellung.

- Um Unsicherheiten zu überwinden, sollten Sie gegenüber den Betreuten in einem offenen Gespräch eindeutig Ihre Rolle als Helfer der Gefangenen und des Vollzuges klarstellen. Vor der Klärung von Sachfragen steht die Klärung Ihrer Beziehung zu den Gefangenen.
- Besprechen Sie die gegenseitigen Erwartungen und bemühen Sie sich dabei um Offenheit. Nur so kann sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickeln.
- Es ist empfehlenswert, sich gemeinsam mit den Gefangenen ein festes Ziel der Betreuung vorzunehmen.

Dabei kann es hilfreich sein, dieses Ziel für beide zum Nachlesen schriftlich festzuhalten.

- Manche Gefangenen werden erwarten, dass Sie als Betreuer ihnen die Verantwortung für sich selbst abnehmen. Vermeiden Sie diese „Helferfalle“. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Gefangenen noch unselbstständiger werden.
- Besonders wichtig ist das Durchhalten des Helfers bei Schwierigkeiten und Enttäuschungen. Richten Sie sich auf eine „Taktik der kleinen Schritte“ ein und haben Sie vor allem Geduld. Bedenken Sie, dass Erwartungen, die Sie bei den Gefangenen geweckt haben, aber nicht erfüllen (etwa eine nicht eingehaltene Besuchsvereinbarung), bei Gefangenen zu Enttäuschungen führen und möglicherweise auch zu Lasten der Vollzugsbediensteten gehen. Diese können den daraus manchmal entstehenden Aggressionen der Gefangenen nicht ausweichen. Durch solche Erfahrungen werden die betreuten Gefangenen in ihrer Entwicklung zurückgeworfen; nicht zuletzt leidet dadurch auch das Ansehen der ehrenamtlichen Betreuer.

Für weitere Informationen und spezielle Fragen stehen Ihnen die jeweiligen Ansprechpartner in Ihren Anstalten zur Verfügung. Das Gespräch mit einer Fachkraft gibt Ihnen die Möglichkeit,

- eine nüchterne und realistische Sichtweise Ihrer Beziehung zu den Betreuten zu erhalten,
- selbstverursachte Störungen im Betreuungsverhältnis zu erkennen,
- möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen und
- nicht als Einzelkämpfer bei Schwierigkeiten zu resignieren.

Was können Sie zu einer guten Zusammenarbeit mit der Anstalt beitragen?

Die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen Betreuern und der Vollzugsanstalt ist nicht immer frei von Problemen. Nur das kooperative Miteinander schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung. In jeder Justizvollzugsanstalt gibt es Ansprechpartner für ehrenamtliche Mitarbeiter. Um eine gute Zusammenarbeit zu erreichen, sollten Sie folgende Punkte bedenken:

- Informieren Sie sich bitte über die bestehenden Anstaltsregeln, die Hausordnung und Ihre Rechte und Pflichten. Sie verhindern damit unnötige Konflikte. Sich über Vorschriften hinwegzusetzen, hilft keinem, da Verstöße von Betreuern gegen die Anstaltsordnung auch auf die betreuten Gefangenen zurückfallen können.
- Bei Schwierigkeiten sollten Sie zuerst mit den Betreuungsbeamten reden und sie befragen, wenn Sie etwas nicht verstehen. Sie sollten sich auch nicht scheuen, berechtigte Kritik vorzutragen. Nur so können viele Missverständnisse vermieden oder geklärt werden.

Bedenken Sie, dass sich die Bediensteten oft im Spannungsfeld zwischen ihrem gesetzlichen Auftrag und den Erwartungen der Gefangenen bewegen. Dies kann auch zu Spannungen zwischen Ihnen und den Bediensteten führen, wenn Sie nicht das Gespräch mit den betreffenden Beamten suchen.

- Regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, sollten Sie mit den Betreuungsbeamten bzw. der Anstaltsleitung sprechen und über Ihre ehrenamtliche Tätigkeit berichten.
- Mit Einverständnis der Inhaftierten kann Ihnen die Anstaltsleitung die für Ihre Arbeit erforderlichen Informationen aus der Gefangenenpersonalakte geben.

Gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften

Über diese Informationen und die Ihnen sonst bekannt gewordenen persönlichen Daten der Gefangenen müssen **Sie Verschwiegenheit bewahren**.

- Sie haben die Möglichkeit, zu Anträgen und Gesuchen der Inhaftierten Stellung zu nehmen. Dies wird von der Anstalt als Empfehlung betrachtet und entsprechend berücksichtigt.

Die Anstaltsleitung entscheidet darüber, wie oft und wie lange Sie die Gefangenen besuchen dürfen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, dürfen Sie die Betreuten ohne Überwachung sprechen. Ihre Besuche werden nicht auf die Besuchszeit der Gefangenen angerechnet.

- Bringen Sie bitte bei jedem Besuch in der Vollzugsanstalt Ihren Personalausweis oder Reisepass mit. Sie durchlaufen beim Eintritt in die Anstalt alle normalen Kontrollen für Besucher. Ihre Handtasche, Aktenkoffer und vergleichbare Gegenstände werden im Schließfach aufbewahrt.
- Sie dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Anstaltsleitung von den Gefangenen nichts annehmen, ihnen nichts übergeben, ihnen keine Nachricht übermitteln und mit ihnen keine Geschäfte eingehen.
- In vielen Anstalten gibt es erfahrene ehrenamtliche Mitarbeiter und gut arbeitende Betreuungsgruppen. Nehmen Sie den Kontakt auf. Der Erfahrungsaustausch ist sehr wichtig, und die Gespräche in einer Gruppe können Ihnen den Einstieg in Ihre neue Aufgabe erleichtern.

Art. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz Aufgaben des Vollzuges

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag).

Art. 127 Bayerisches Strafvollzugsgesetz Ehrenamtliche Mitarbeit

- (1) Die Jugendstrafvollzugsanstalten arbeiten in besonderer Weise mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der jungen Gefangenen fördern kann, zusammen.
- (2) Jungen Gefangenen, die den sozialen Anschluss verloren haben, sollen durch die Anstalt nach Möglichkeit vertrauenswürdige Personen vermittelt werden, die sie bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen (ehrenamtliche Betreuer).
- (3) Zur Unterstützung bei der Erfüllung des Erziehungsauftrags sollen nach Möglichkeit vertrauenswürdige Personen in der Anstalt mitarbeiten, die in der Lage sind, die Erziehungsmaßnahmen der Jugendstrafvollzugsanstalt sinnvoll zu ergänzen (ehrenamtliche Mitarbeiter).

Art. 175 Bayerisches Strafvollzugsgesetz Zusammenarbeit

- (1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen. Die Sicherheit der Anstalt ist durch die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und geeignete Behandlungsmaßnahmen zu gewährleisten.
- (2) Die Anstalten arbeiten mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, eng zusammen.

- (3) Die Anstalt stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.
- (4) Soweit erforderlich, ist zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straftentlassenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

**Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften
zu Art. 175 Bayerisches Strafvollzugsgesetz**

- (1) Eine geeignete Person kann als ehrenamtlicher Mitarbeiter oder ehrenamtliche Mitarbeiterin
 - a) zur Betreuung eines oder einer bestimmten Gefangenen oder mehrerer bestimmter Gefangener (ehrenamtlicher Betreuer oder ehrenamtliche Betreuerin) oder
 - b) sonst zur Mithilfe bei der Betreuung und Behandlung der Gefangenen in der Anstalt zugelassen werden.
- (2) Eine Person ist geeignet, wenn sie zur Mithilfe bei der Erfüllung des Behandlungsauftrags bereit und in der Lage ist, eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder ein sonstiger Missbrauch nicht zu befürchten ist und kein Ausschlussgrund (Satz 2) vorliegt. Als ehrenamtlicher Mitarbeiter oder ehrenamtliche Mitarbeiterin darf nicht zugelassen werden,
 - a) wer noch nicht 21 Jahre alt ist,
 - b) gegen wen innerhalb der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt oder vollzogen wurde,
 - c) wer unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht,

- d) gegen wen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- e) gegen wen aufgrund einer durchgeführten Sicherheitsüberprüfung Bedenken bestehen.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 werden Personen bevorzugt, die in der Sozialarbeit erfahren sind oder die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit sonstige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen verwerten können.

- (3) Über die Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter oder als ehrenamtliche Mitarbeiterin entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin auf schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin. In der Regel ist eine Auskunft aus dem Zentralregister zu erholen. Bei gegebenem Anlass ist eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder als Beauftragter oder Beauftragte eines Verbands der freien Wohlfahrtspflege tätig wird, gilt Satz 2 nur, wenn ein besonderer Anlass zur Überprüfung besteht. Ob weitere Erhebungen durchzuführen sind, entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin. Die Zulassung wird schriftlich, unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und für die Dauer von höchstens einem Jahr erteilt. Verlängerungen sind zulässig. Die Zulassung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen haben oder entfallen sind. Die Zulassung ist ferner zu widerrufen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit eingestellt wird.
- (4) Der ehrenamtliche Mitarbeiter oder die ehrenamtliche Mitarbeiterin ist vor Aufnahme der Tätigkeit über die Aufgaben und Pflichten, die einschlägigen Vollzugsvorschriften, § 120 Strafgesetzbuch, § 115 OWiG und das Verbot der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Die Aufnahme der Tätigkeit ist ferner

- davon abhängig zu machen, dass sich der ehrenamtliche Mitarbeiter oder die ehrenamtliche Mitarbeiterin schriftlich verpflichtet,
- a) die in der Anstalt geltenden Vorschriften zu beachten,
 - b) mit den Vollzugsbediensteten eng zusammenzuarbeiten und deren Anordnungen in Vollzugsangelegenheiten Folge zu leisten,
 - c) Kenntnisse, die er oder sie im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit erlangt und aus denen sich der Verdacht einer erheblichen Straftat, eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder wichtige Hinweise für die Behandlung des oder der Gefangenen ergeben, unverzüglich dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin oder dem oder der beauftragten Bediensteten mitzuteilen,
 - d) ohne ausdrückliche Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin mit den Gefangenen keine Geschäfte einzugehen, von ihnen nichts anzunehmen, ihnen nichts zu übergeben und für sie keine Nachrichten oder Aufträge zu vermitteln,
 - e) die angeordneten Kontrollmaßnahmen zu dulden,
 - f) über vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, gegenüber Dritten – auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit – Verschwiegenheit zu bewahren.
 - g) dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin mindestens einmal im Jahr über die ehrenamtliche Tätigkeit zu berichten.
- (5) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin entscheidet, ob die Kontakte des ehrenamtlichen Mitarbeiters oder der ehrenamtlichen Mitarbeiterin mit den Gefangenen überwacht werden.
- (6) Den ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen Anstaltsschlüssel in der Regel nicht überlassen werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin.
 - (7) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin beauftragt einen oder mehrere Vollzugsbedienstete, die in der Anstalt tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu beraten oder sonst zu unterstützen.
 - (8) Die ehrenamtlichen Betreuer (Abs. 1 Buchst. a) sollen die Eingliederung der Gefangenen insbesondere dadurch fördern, dass sie ihnen bei der Lösung oder Milderung ihrer persönlichen Schwierigkeiten helfen, die Entlassung vorbereiten und den Gefangenen auch nach der Entlassung persönlichen Beistand leisten. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin entscheidet, wie oft und wie lange die ehrenamtlichen Betreuer die Gefangenen besuchen dürfen. Die Besuche ehrenamtlicher Betreuer werden auf die Mindestbesuchszeit der Gefangenen (Art. 27 Absatz 1 Satz 2, Art. 144 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG, Nr. 1 VV zu Art. 161 BayStVollzG) nicht angerechnet.
 - (9) Eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Anstalt (Abs. 1 Buchst. b) kann insbesondere gestattet werden, wenn dadurch die allgemeine oder berufliche Bildung der Gefangenen, ihre sozialen Kontakte oder eine sinnvolle Freizeitgestaltung gefördert werden. Über die Durchführung entsprechender Veranstaltungen entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin. Er oder sie bestimmt auch, welche Gefangenen daran teilnehmen.
 - (10) Ein Verein oder eine sonstige Personengruppe darf nur in Ausnahmefällen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Anstalt zugelassen werden. Die Zulassung der einzelnen Mitglieder eines Vereins oder einer sonstigen Personengruppe als ehrenamtliche Mitarbeiter bleibt unberührt.

Kostenerstattung

Erstattung der notwendigen Auslagen der ehrenamtlichen Mitarbeiter

- (1) Der Anstaltsleiter kann einem ehrenamtlichen Betreuer auf Antrag die durch die Betreuung entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrten und Postgebühren erstatten, wenn dies aufgrund der Tätigkeit des Betreuers gerechtfertigt ist. Auf die Erstattung der Auslagen für Fahrten und für Postgebühren besteht kein Rechtsanspruch. Andere Auslagen des Betreuers werden nicht erstattet.
- (2) Als Fahrten werden erstattet:
 - 2.1 bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der 2. Klasse,
 - 2.2 bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je Kilometer.
- (3) Die durch die Betreuung entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrten und für Postgebühren dürfen nur gegen Vorlage von Einzelnachweisen erstattet werden. Die Erstattung der Auslagen soll vierteljährlich nachträglich erfolgen.

Unfallversicherungsschutz

Für die ehrenamtlichen Betreuer besteht im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz nach den Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist der Freistaat Bayern vertreten durch die Bayerische Landesunfallkasse (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Bei Unfällen hat die Justizvollzugsanstalt, bei welcher die ehrenamtlichen Mitarbeiter jeweils zugelassen sind, die Anzeigepflicht gemäß § 193 SGB VII.

Selbstverständnis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

„Wir haben uns für die Straffälligen entschieden, eine Randgruppe, die von der Gesellschaft ausgegrenzt wird.

Wir arbeiten in unserer Freizeit und unentgeltlich.

Wir kommen aus unterschiedlichen Berufen und Altersgruppen.

Wir sind für Inhaftierte Gesprächspartner, Bezugsperson und Begleiter.

Darüber hinaus versuchen wir, in der Öffentlichkeit Vorurteile abzubauen.

Als Bürger dieser Gesellschaft, in deren Auftrag Strafvollzug geschieht, übernehmen wir somit in besonderem Maße Mitverantwortung.“

*Eine ehrenamtliche Betreuerin
bei der Fortbildungstagung 1994
in Straubing*

Kontaktadressen:

Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge
und Bewährungshilfe e. V. (BayLGB)
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Telefon 089/6903845
(Geschäftsstelle, Manfred Drosta)
www.baylgb.de

Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter
im Strafvollzug Bayern e. V. (LAG),
Rudolf Repges
Herdweg 2a, 85652 Pliening
www.lag-strafvollzug-bayern.de
www.ehrenamt-im-strafvollzug.de
lag-ehrenamt@t-online.de

Evang. Straffälligenhilfe des Evang. Hilfswerks München
Leitung: Gerhard Gruber
Bodelschwingh-Haus,
Schillerstraße 25, 80336 München
Telefon: 089/545941-0/-30
www.hilfswerk-muenchen.de
www.lag-strafvollzug-bayern.de (Region München)
straffaelligenhilfe@hilfswerk-muenchen.de

Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (MZS)
Haimhauser Straße 13, 80802 München
Telefon: 089/380156-0
www.kmfv.de
mzs@kmfv.de

Zentralstelle für Straftentlassenenhilfe
Marienstraße 23, 90402 Nürnberg
Telefon 0911/222855
Info@zfs-n.de

Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose und
Strafentlassene (ZBS)
Wallgasse 1½, 97070 Würzburg
Telefon: 0931/35403-13
www.christophorus-wuerzburg.de
info@christophorus-wuerzburg.de

Diakonisches Werk Bayern
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
– Referat Gefährdetenhilfe –
Landesverband der Inneren Mission e. V.
Pirckheimer Straße 6, 90408 Nürnberg
Telefon: 0911/9354-0
www.diakonie-bayern.de
info@diakonie-bayern.de

Diakonisches Werk Augsburg e.V.
Straffälligen- und Strafentlassenenhilfe
Spenglergässchen 7a, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/3204-0
www.diakonie-augsburg.de
Info@diakonie-augsburg.de

Straffälligenhilfe Südostbayern
des Diakonischen Werks Rosenheim
Innstraße 72, 83022 Rosenheim
Telefon: 08031/3009-60
www.diakonie-rosenheim.de
info@diakonie-rosenheim.de

Sozialdienst katholischer Frauen,
Landesverband Bayern e.V.
Bavariaring 48, 80336 München
Telefon: 089/538860-0
www.skfbayern.de
landesverband@skfbayern.de

Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V.
Lessingstraße 1, 80336 München
Telefon: 089/54497-142
www.caritas-bayern.de
info@caritas-bayern.de

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe
(LAG-S) im Landescaritasverband
Geschäftsführerin: Lydia Halbhuber-Gasner
Telefon: 089/538860-16
Halbhuber-Gassner@skfbayern.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Bayern e.V.
Charles-de-Gaulle-Straße 4, 81737 München
Telefon: 089/30611-0
www.paritaet-bayern.de
info@paritaet-bayern.de

Über diese Organisationen und die Justizvollzugs-
anstalten können Sie auch Auskünfte über weitere
Einrichtungen und Gruppen erhalten, die auf örtlicher
Ebene im Bereich der Straffälligenhilfe tätig sind.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
– Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Stand: September 2011

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting
Druck: Vonroth Druck & Vertrieb, Waal

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**

**Aufbruch
Bayern** 
www.aufbruch.bayern.de